

Satzung des Kinder- und Jugendparlaments der Stadt Wermelskirchen

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am nachfolgende 3. Änderung der Satzung des Kinder- und Jugendparlaments der Stadt Wermelskirchen beschlossen.

Präambel

Das Kinder- und Jugendparlament der Stadt Wermelskirchen (KiJuPaWk) besteht auf Grundlage des § 27a der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), welcher den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, eine besondere Vertretung zur Wahrnehmung der Interessen von Kindern und Jugendlichen zu bilden.

Diese Mitbestimmung gehört laut nationalen wie internationalen Gesetzestexten, wie beispielsweise dem bürgerlichen Gesetzbuch, dem Kinder- und Jugendhilfegesetz oder der UN-Kinderrechtskonvention, zu den Rechten von Kindern und Jugendlichen. Besonders hervorgehoben wird der Grundgedanke der Mitbestimmung im §11 SGB VIII, wo es heißt, Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand „*an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen*“.

Weiterhin liegt dem KiJuPaWk der Auftrag der Jugendhilfe zu Grunde, politische Bildung zu fördern. Dies beruht in der Aufgabe der Jugendarbeit nach §11 Abs. 3 SGB VIII unter anderem einen politischen Bildungsauftrag zu erfüllen. Junge Menschen sollen durch die parlamentarische Form der politischen Mitwirkung zur Selbstbestimmung befähigt und dazu angeregt werden, gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen und sich zu engagieren.

§1

Aufgaben und Ziele

Das KiJuPaWk versteht sich als Mittler zwischen Kindern und Jugendlichen und der Politik, d.h. dem Rat und seinen Ausschüssen, um Interessen, Wünsche und Forderungen von Kindern und Jugendlichen einzubringen und sich für eine angemessene Umsetzung einzusetzen. Zudem vertritt das Gremium diese Interessen gegenüber der Verwaltung und der Öffentlichkeit.

§2

Wahl und Amtszeit

Für drei¹ Jahre werden 23 Mitglieder nach den demokratischen Grundsätzen mit Stimmzettel gewählt. Wählbar sind Kinder und Jugendliche, die mindestens 9 Jahre oder im 3. Schuljahr, und die höchstens 17 Jahre alt sind. Das Nähere regelt die Wahlordnung des KiJuPaWk.

§3

Sprecherteam

Aufgaben des Sprecherteams

Die stimmberechtigten Mitglieder des KiJuPaWk wählen mit einfacher Stimmmehrheit aus ihrer Mitte das Sprecherteam. Dieses besteht aus Sprecher_in, stellvertretendem_r Sprecher_in und kooptierten_r Sprecher_in. Die Wahl erfolgt durch einen_r von der Versammlung gewählten Wahlleiter_in.

Das Sprecherteam vertritt das KiJuPaWk in der Öffentlichkeit und nimmt stellvertretend für das Gremium an den Sitzungen des Kinder- und Jugendrates Nordrhein-Westfalen (KiJuRatNRW) teil.

¹ Tritt mit der nächsten Wahl in Kraft.

§4 Sitzungen

Das KiJuPaWk tagt in der Regel einmal im Quartal eines Jahres. Die Sitzungen sind öffentlich.

§5 Arbeitsgruppen und Projekte

Die Arbeit des KiJuPaWk findet in Form von Projekten bzw. Arbeitsgruppen statt.

§6 Zusammenarbeit mit Rat, Ausschüssen und Verwaltung

1. Ein Mitglied des KiJuPaWk hat Beratungs-, Antrags- und Rederecht im Jugendhilfeausschuss.
2. Die Verwaltung steht über das Amt für Jugend, Bildung und Sport für Auskünfte zur Verfügung.
3. Das KiJuPaWk hat eine_n ständige_n Ansprechpartner_in in der Verwaltung des Amtes für Jugend, Bildung und Sport.

§7 Finanzen

Das KiJuPaWk erhält einen eigenen Etat in Höhe von 4400,- Euro. Die Verwendung ist zweckgebunden und kann nur in Abstimmung mit dem Amt für Jugend, Bildung und Sport verausgabt werden. Aus diesem Etat sind die Geschäftskosten nicht zu bezahlen.

§8 Geschäftsführung

Die anfallende Geschäftsführung des Gremiums wird durch den_die Ansprechpartner_in des Amtes für Jugend, Bildung und Sport übernommen. Das nähere regelt die Geschäftsordnung des KiJuPaWk.

§ 9 Ehrenamt Abgeltung von Aufwendungen

1. Die Tätigkeit des KiJuPaWk ist ehrenamtlich.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder erfahren eine Würdigung ihrer Arbeit, in dem sie entsprechend des § 12 der Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen aufgrund der Regelung für sachkundige Bürger_innen zur Abgeltung ihrer Aufwandsentschädigung bei Teilnahme an Sitzungen, Sitzungsgeld erhalten.
3. Bei Vertretung des KiJuPaWk in Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und bei Teilnahme nach erfolgter Einladung der Beiräte (Seniorenbeirat und Beirat für Menschen mit Behinderung) steht dem_der Vertreter_in des KiJuPaWk Sitzungsgeld zu.

Diese Satzung tritt ab dem in Kraft.